

Übersicht IfSG

	Alt	Neu* vsl. ab dem 20.03.
Gültigkeit Impf- und Genesenennachweis	Dynamische Verweisung auf RKI und PEI (§ 2 SchAusnahmV)	§ 22 a IfSG (siehe Folie 5)
Zutritt zum Betrieb	3 G § 28a I IfSG	gestrichen (ggfs. über BV allg. Testpflicht aufrecht zu erhalten) 
Nachweiskontrolle	tägl. Zugangskontrolle § 28a III S. 1 IfSG	gestrichen
Datenspeicherung	Impf-, Genesenen- und Teststatus für Gef.- Beurteilung u. Hygienekonzept für 6 Monate nach Erhebung speicher- und nutzbar § 28a III S. 3, § 2 I CoronaArbSchV	gestrichen aus IfSG & CoronaArbSchV (Nachlauf bis min. 24.05.2022; wohl auch bis 19.09. ggfs. über Art. 17 DSGVO noch länger)
Homeoffice	Angebotspflicht bei Büro- oder vgl. Arbeit § 28a IV IfSG	im IfSG gestrichen nun Prüfpflicht in Gef.- Beurteilung, § 2 III Nr. 2 CoronaArbSchV

Übersicht Arbeitsschutz

	Alt	Neu vsl. ab dem 20.03. bis 25.05.
Maskentragen im Betrieb	Wenn in Gefährdungsbeurteilung vorgesehen § 2 II CoronaArbSchV	Optional iVm BV § 2 III Nr. 3 CoronaArbSchV
Testangebot	Pflicht zum Angebot von 2 Tests/Woche, wenn nicht Dauerhomeoffice § 4 CoronaArbSchV	wenn von Gefährdungsbeurteilung vorgesehen: 1 Test/Woche § 2 III Nr. 1 CoronaArbSchV
Hygienekonzept	Ist zu erstellen und den Beschäftigten zugänglich zu machen § 2 III CoronaArbSchV	bleibt § 2 II CoronaArbSchV
Impfungen	Freistellung für Impfung während der AZ	bleibt

Gefährdungsbeurteilung: Es sind das regionale Infektionsgeschehen und die Gefährdungslage im Betrieb zu berücksichtigen. Dynamische Anpassung der Maßnahmen aus dem „Besteckkasten“ u. a. der CoronaArbSchV. Keine starren Pflichten (HO & Test) mehr.

Und sonst so (1)

- § 22 IfSchG „Impf-, Genesenen- & Testnachweis“
 - Vollständiger Impfschutz bis 30.09.2022
 - zwei Einzelimpfungen
 - Einer Impfung + Infizierung – egal in welcher Reihenfolge (bei Infizierung nach Impfung aber erst nach dem 28. Tag)
 - Vollständiger Impfschutz ab 01.10.2022
 - drei Einzelimpfungen („Booster“)
 - Zwei Einzelimpfungen + Infizierung – egal in welcher Reihenfolge (bei Infizierung nach 2. Impfung s.o.)
 - Genesenennachweis: Infektion, die min. 28 und max. 90 Tage zurückliegt.

*kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates abweichend geregelt werden.

Und sonst so (2)

- Nach § 28a Abs. 7 IfSG kann gelten:
 - Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen u. im ÖPNV,
 - Testpflicht in bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Schulen

- Nach § 28a Abs. 8 IfSG können Länder in „Corona Hotspots“ weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen wie
 - Maskenpflicht,
 - Abstandsgebote im öffentlichen Raum,
 - Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen und Unternehmen,
 - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten.